

Beschleunigung der Genehmigung von Windkraftanlagen

13.6.2022

Das **Potential der Windkraft in Österreich ist sehr hoch**. Auf lediglich zwei Prozent der Landesfläche kann mit 83 TWh Windstrom mehr Strom erzeugt werden, als wir in Österreich derzeit verbrauchen. Aktuell dauert die **Genehmigung von Windparks jedoch durchschnittlich 5 bis 8 Jahre**. Zur **Lösung von Klima- und Energiekrise ist die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren** für Vorhaben der Energiewende unerlässlich. Dies ist durch verschiedene Maßnahmen wie eine bessere Strukturierung des Verfahrens, das Vermeiden von Mehrfachprüfungen und mehr Flexibilisierung möglich, ohne dass Abstriche bei der Qualität gemacht werden müssen. Auf Bundesebene kommt dem **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVP-G eine Schlüsselrolle zu, hier bedarf es umgehend einer Novelle**.

1. UVP-G Novelle

Univ.-Prof. Dr. **Wilhelm Bergthaler** hat für die IG Windkraft legislative **Vorschläge zur Beschleunigung** der Genehmigung von Erneuerbare-Energien-Anlagen erstellt, die eine wesentliche Verkürzung und Verschlinkung der Genehmigungsverfahren ermöglichen, ohne Abstriche bei der Qualität der Prüfung zu machen. Es handelt sich um einen neuen Abschnitt im UVP-Gesetz für Vorhaben der Energiewende:

- Als **Vorhaben der Energiewende** gelten Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung von Energie aus erneuerbaren Quellen.
- **Genehmigungsmöglichkeit unabhängig von Raumordnung: Durchbrechung des derzeitigen Planungsrechts** (Zonierung und/oder Widmung) bei Säumigkeit der Landespolitik, ausreichend geeignete Zonen auszuweisen; Einzelprüfungsverfahren zur Feststellung der Standorteignung; vereinfachte Standortvoraussetzungen für Repowering.
- Mehr **Flexibilität** bei Unterlagen und im Verfahren durch Einreichung allgemeiner gefasster Genehmigungsunterlagen („**Rahmeneinreichung**“ mit Angabe von Bandbreiten bzw. Höchstausmaß von Umweltauswirkungen).
- Mehr Flexibilität durch Konkretisierung der Definition geringfügiger Änderungen, mehr Flexibilität bezüglich **Stand der Technik**.
- Gesetzliche **Verankerung des besonderen öffentlichen Interesses** an Vorhaben der Energiewende.
- Bessere **Ausstattung des Bundesverwaltungsgerichts**: Errichtung von adäquat ausgestatteten Fachsenaten für Vorhaben der Energiewende.
- Erleichterungen im Verfahren: **Vorläufige Errichtung und Betrieb von Anlagen vor Eintritt** der Rechtskraft, keine aufschiebende Wirkung bei Beschwerden gegen UVP-Bescheide.
- Festlegung, dass dem öffentlichen Interesse an Vorhaben der Energiewende **gegenüber dem öffentlichen Interesse am Schutz des Landschaftsbildes Vorrang** zukommt und dass Einwirkungen auf das Landschaftsbild keine Emissionen im Sinne des § 17 UVP-G sind.
- **Schnellverfahren zur Vorprüfung von Beschwerden**, Möglichkeit zur Zurückweisung inhaltsloser Beschwerden.

Auch eine vom BMK eingesetzte **Expert*innengruppe** hat sehr gute Vorschläge für die UVP-G-Novelle erarbeitet. Weiters liegt ein **Forderungspapier von WKO/IV/Österreichs Energie** auf dem Tisch. Insbesondere folgende Forderungen sind hier sinnvoll:

- **Schaffung eines Behördenapparats**, der dem Ausmaß der Verfahren angemessen ist (Jurist*innen und Amtssachverständige), ev. Entlastung der Behörden durch externe Projektteams.

- Bessere **Strukturierung des Verfahrens** durch Fristen für Stellungnahmen, Beweisanträge, Einwendungen; Zeitplan und Redezeitbeschränkungen, etc.
- Maßnahmen zu **Kundmachungsvorschriften**, digitale Plattform für Kundmachungen, Einschränkung der Möglichkeiten für Einspruchswerber*innen, Neuerungen vorbringen zu können, etc.
- Klarstellung, dass **Ausgleichsmaßnahmen** nicht zum Vorhabenskern gehören und keine übersteigerte Detailfestlegung in der Genehmigung erforderlich ist, sondern nachfolgende Konkretisierung möglich ist.

2. REPowerEU

In ihrer neuen Initiative REPowerEU fordert die Kommission die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien: Für Erneuerbare sollen umfangreiche **Go-to-Areas** ausgewiesen werden, Genehmigungsverfahren dürfen **maximal 12 + 3 Monate** dauern, der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst sollen als im überwiegenden **öffentlichen Interesse** und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden.

3. Zusammenarbeit von Bund und Ländern

Zur Überwindung der Energiekrise müssen alle unter Einbeziehung der Bürger*innen vor Ort zusammenarbeiten: Bundes- und Landespolitiker*innen, die Windkraftunternehmen sowie die Behördenvertreter*innen.

1. **Klares Bekenntnis der Politik:** Sowohl das Klimaabkommen von Paris als auch die EU-Klimaziele erfordern ambitionierte Anstrengungen Österreichs. Der Entwurf der Lastenteilungsverordnung der EU, welcher EU-Mitgliedstaaten Emissionsreduktionsziele für Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und kleine Unternehmen zuweist, sieht für Österreich eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 48 % bis 2030 vor, dies wird ein starker Treiber für mehr Erneuerbare sein. **Die Bundesregierung sowie die Landesregierungen müssen sich daher klar zu Klimaschutz, Klimaneutralität bis 2040, 100 % erneuerbare Energien am Stromverbrauch 2030 und zum Ausbau der Windkraft bekennen.**

2. **Verschränkung der Verantwortlichkeit von Bund und Ländern:** Die Klima- und Energieziele können nur regional erreicht werden. Die Länder müssen daher ihren Möglichkeiten und Potentialen entsprechend Verantwortung für die Erreichung der Klima- und Energieziele übernehmen, indem klare Ziele für Strommengen und Flächen festgelegt werden.

3. **Raumordnung:** rasche Ausweisung geeigneter Flächen auf Landesebene, Vermeidung von Doppelprüfungen.

4. **Genehmigungsverfahren beschleunigen:** Schaffung eines Behördenapparats, der dem Ausmaß der Verfahren angemessen ist, Maßnahmen zur Straffung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren ohne Abstriche bei der Qualität.

5. **Naturschutz und Artenschutz:** Klimaschutz-Maßnahmen, wie der Ausbau erneuerbarer Energien sind bei naturschutzfachlichen Fragestellungen mitzuberücksichtigen. Es ist Bedacht darauf zu nehmen, dass nicht der Schutz des einzelnen Individuums mit pauschalen Grenzwerten, sondern die konkrete Auswirkung auf die Art, insbesondere auch auf die Populationsentwicklung im Vordergrund steht. Erarbeitung einheitlicher Kriterien für den Artenschutz.

6. **Windenergie und Luftfahrtsicherheit:** Nutzung der technischen Möglichkeiten, die es bei der bedarfsorientierten Nachtkennzeichnung bereits gibt; keine überschießenden Auflagen.